

Ehrenordnung Gewerbeverein Illingen e.V.

Um alle Mitglieder und Personen, die sich besonders um unseren Verein verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu ehren, gibt sich der Gewerbeverein Illingen e.V. die folgende Ehrenordnung. Die Bezeichnung Ausschuss entspricht der Satzung §7(2), im Folgenden §1(2).

§ 1: Der Ausschuss ist auch der Ehrenausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins entscheidet auf Grundlage dieser Ehrenordnung über vorzunehmende Ehrungen.
2. Er besteht aus den Vorstandsmitgliedern: erster Vorstand, stellvertretender Vorstand, Kassier, Schriftführer und die gewählten Beisitzer. Der Ausschuss wählt ein Vereinsmitglied, kann auch ein Ausschussmitglied sein, zur Unterstützung als „Gratulator“ für die unbeeinflussbaren Ehrungen und Besuche bei den zu ehrenden Mitgliedern. Die Mitarbeit als „Gratulator“ für Ehrungen ist auf zwei Jahre festgelegt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 2: Gründe der Ehrungen

Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste wird eine Ehrung entsprechend dieser Ehrenordnung durchgeführt.

§ 3: Unbeeinflussbare Ehrungen

1. Mitglieder werden aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung geehrt. Der zu Ehrende erhält eine Urkunde für
 - a) für 25 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft;
 - b) für 25 Jahre ununterbrochene Mitarbeit als Funktionär in der Vorstandschaft und ein Geschenk
 - c) für 35 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft;
 - d) für 35 Jahre ununterbrochene Mitarbeit als Funktionär in der Vorstandschaft und ein Geschenk
 - e) für 50 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft.
 - f) für 50 Jahre ununterbrochene Mitarbeit als Funktionär in der Vorstandschaft und ein Geschenk
2. Mitglieder, auch Mitglieder die zwischenzeitlich den Geschäftsbetrieb auf Nachfolger übergeben haben und die Nachfolger weiterhin Vereinsmitglieder sind oder altershalber den Geschäftsbetrieb im Ruhestand nicht mehr weiterführen, werden aufgrund ihres Alters vom Verein mit einer Anerkennung bedacht.
 - a) Bis zum 45. Geburtstag erhält das Mitglied jeweils zum 20., 25., 30., 35., 40. 45., 55., 65. Geburtstag eine Grußkarte des Vereins, ansonsten einen Geburtstagsgruß per Email alternativ SMS oder Anruf.
 - b) Zum 50., 60., 70., 75., 80., Geburtstag und danach alle fünf Jahre erhält das Mitglied ein individuelles Geschenk, das den Wert von 25 Euro nicht übersteigen soll. **Zusätzlich zum 30. und 40.**
 - c) Geburtstage von aktiven Ausschussmitgliedern werden jährlich mit einem individuellen Geschenk geehrt, das den Wert von 15 Euro nicht übersteigen soll, zu runden Geburtstagen mit einem Geschenk, das den Wert von 25 Euro nicht übersteigen soll.

Mitglieder werden aufgrund besonderer Familiärer Ereignisse mit einer Anerkennung bedacht.

 - a) Zur Hochzeit, Goldhochzeit, Geburtsanzeigen ein individuelles Geschenk, das den Wert von 25 Euro nicht übersteigen soll.

Mitglieder werden aufgrund besonderer Firmenjubiläen mit einer Anerkennung bedacht.

 - a) Zum 50., 75., und danach alle 25 Jahre erhält das Mitglied ein individuelles Geschenk, das den Wert von 25 Euro nicht übersteigen soll.
 - b) Zum 100. Firmenjubiläum und danach alle 100 Jahre erhält das Mitglied ein individuelles Geschenk, das den Wert von 50 Euro nicht übersteigen soll.

§ 4: Beeinflussbare Ehrungen

1. Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein geehrt werden. Hierzu gehören
 - a) besonderer Verdienste um die Bekanntheit des Vereins;
 - b) besondere Verdienste im Rahmen der Funktionsträgerschaft im Verein;
 - c) andere von den Mitgliedern vorgeschlagene Gründe.
2. Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins beantragt werden. Über die Ehrung entscheidet der Ausschuss.

§ 5: Auszeichnungen

Für die Ehrungen stehen folgende Auszeichnungen zur Verfügung:

1. Urkunden vom Landesverband
2. Individuelles Geschenk, das den Wert von 25 Euro nicht übersteigen soll.

§ 6: Beantragung einer Ehrung

1. Jedes Mitglied mit Stimmrecht kann die Ehrung eines anderen Mitgliedes beim Ausschuss beantragen.
2. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an eines der Mitglieder des Ausschusses zu richten.
3. Der Ausschuss muss über den Antrag in der nächsten Sitzung des Ausschusses entscheiden.

§ 7: Entscheidung über eine Ehrung

1. Der Ausschuss entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit über die Ehrung einer Persönlichkeit oder eines Mitglieds.
2. Schon bei einer Stimmenthaltung gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, ein Mitglied des Ausschusses wurde zur Ehrung vorgeschlagen und enthält sich deshalb der Stimme. Dann müssen alle anderen Mitglieder des Ausschusses dem Antrag zustimmen.
3. Der Antragsteller wird vom Ausschuss über die Entscheidung informiert. Wurde die Ehrung abgelehnt, wird dies vom Ausschuss begründet.

§ 8: Leitlinien

Der Ausschuss hat sich bei seinen Entscheidungen an den folgenden Leitlinien zu orientieren:

1. Die in § 3 genannten Anlässe sind grundsätzlich für eine Ehrung des im § 3 genannten Rahmens zu genehmigen.
2. Der Verein ehrt mit der Urkunde vom Landesverband treue Mitgliedschaft
3. Urkunde und Individuelle Geschenke bis zum Wert von 25 Euro wird an Mitglieder verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht beziehungsweise durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.

§ 9: Ehrenmitglieder und -vorstände

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Mitglieds bei Befürwortung durch Ausschuss Vereinsmitgliedern und juristischen oder natürlichen Personen, die nicht dem Verein angehören, den Titel Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender verleihen.
2. Soll ein Vereinsmitglied ernannt werden, hat es während der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Der Ehrenmitgliedschaft müssen mindestens 9/10 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
4. Soll ein Ehrenvorsitzender ernannt werden, müssen alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Jedes andere Ergebnis gilt als Ablehnung.
5. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie besitzen Stimmrechte bei Abstimmungen im Verein. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 10: Durchführung der Ehrung

1. Der Ausschuss informiert die Vereinsmitglieder über seine Entscheidungen.
2. Die Ehrungen nach § 3 werden ohne besonderen äußeren Vereinsanlass vom Ausschuss oder „Gratulator“ durchgeführt.
3. Alle anderen Ehrungen werden bei Veranstaltungen vorgenommen, bei denen alle Vereinsmitglieder teilnehmen können.
4. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden oder von einem Vorstandsmitglied zu übergeben.

§ 12: Aberkennung von Ehrentiteln

1. Für die Aberkennung von Ehrentiteln (Ehrenmitglied oder -vorstand) gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer normalen Mitgliedschaft.
2. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, verliert es automatisch alle Ehrentitel.
3. Soll einer nicht dem Verein angehörenden juristischen oder natürlichen Person ein verliehener Ehrentitel aberkannt werden, ist das Verfahren, das die Satzung für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern vorschreibt, analog anzuwenden.

§ 13: Gültigkeit

Diese Ehrenordnung tritt nach Bekanntgabe im Online Portal www.bds-illingen.de und postalischer Übermittlung im Februar 2013 an die Mitglieder ab März 2013 in Kraft. Die Festlegung für die Ehrenordnung wurde an der Generalversammlung am 10. November 2011 beschlossen, Formal aufgesetzt im Februar 2013.

Die Ehrenordnung wurde formal korrigiert am 10.12.2013, besprochen und beschlossen von Vorstand und Ausschuss. Die Korrektur wird im Online Portal www.bds-illingen.de im Mitgliederbereich veröffentlicht, den Mitgliedern per Mail zur Kenntnis gebracht im April 2014.

Die Ehrenordnung wurde korrigiert am 8.1.2015, besprochen und beschlossen von Vorstand und Ausschuss. Die Korrektur (rot) wird im Online Portal www.bds-illingen.de im Mitgliederbereich veröffentlicht und den Mitgliedern per Mail zur Kenntnis gebracht. §3 Ziffer 2 b) wird ergänzt um die Geburtstage 30. und 40.